

Vereinsatzung der

„Bürgerinitiative Aufsteigen mit Fürsty - Luftverkehr schafft Arbeitsplätze“

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Aufsteigen mit Fürsty - Luftverkehr schafft Arbeitsplätze“ e.V. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Eichenau, Landkreis Fürstfeldbruck.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der allgemeinen Luftfahrt am Flugplatz Fürstfeldbruck.

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Herausgabe von Stellungnahmen, Durchführung von Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit,
- die Zusammenarbeit mit bestehenden Gruppen und Institutionen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Die Ablehnung der Mitgliedschaft ist nicht anfechtbar
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Präsidiumsmitglied. Der Austritt ist sofort wirksam.

c) durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwider handelt, gegen die Interessen des Vereins verstößt, dessen Ansehen geschädigt hat oder aus sonst einem wichtigem Grund. Die Gründe sind der Mitgliederversammlung durch das Präsidium darzulegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann mit 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitglieds durch das Präsidium widersprechen.

- (4) Neben der aktiven Mitgliedschaft besteht die Möglichkeit der passiven Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder erklären sich bereit, die Ziele des Vereins insbesondere finanziell zu unterstützen.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Der Verein finanziert sich über Spenden.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) das Präsidium
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat.

§ 8 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium des Vereins besteht aus dem 1. Sprecher, dem 2. Sprecher, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Präsidiumsmitglieder sind jeweils einzeln berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- (2) Das Präsidium wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Präsidiums, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, die Entlastung des Präsidiums, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Präsidium einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordert und begründet. In diesem Fall muss die Einladung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages erfolgen.

- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der/die Versammlungsleiter/in die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen.
Die Ergänzung der Tagesordnung aufgrund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (so genannte Dringlichkeitsanträge), beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.
Die vorzeitige Abwahl des Präsidiums, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn diese Punkte schon bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (6) Stimmberechtigt und wählbar sind sämtliche volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung notwendig.
Für Beschlüsse über die vorzeitige Abwahl des Präsidiums ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung notwendig.
- (8) Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift gefertigt, die von dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens 4 Mitgliedern. Er hat die gleiche Amtszeit wie der Vorstand
- (2) Der Beirat nimmt an allen wichtigen Sitzungen des Vorstandes teil. Er ist voll stimmberechtigt. Über die Teilnahme an den Vorstandssitzungen entscheidet der 1. Sprecher.

§ 11 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich aus Spenden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer für jeweils 2 Jahre. Ihre Aufgabe ist es, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr buchhalterisch zu prüfen. Die Kassenprüfung soll spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung im Falle einer Auflösung des Vereins nichts anderes beschließt, sind 2 Vorstandsmitglieder je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren/Liquidatorinnen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit über den weiteren, endgültigen Verwendungszweck des Vereinsvermögens.